

Anträge

Fachbereich II

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: AN/0116/2014

Vorlage für die Sitzung		
Jugendhilfeausschuss	03.07.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Bürgerantrag auf Errichtung eines Bolzplatzes im südlichen Rheinbach (Weilerfeld)**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung

1. Beschlussvorschlag:

- a) Unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Bewertung sollte das Grundstück am Versickerungsbecken im Bereich Zingsheimstr./Worringer Weg (Nr. 763) als Ballspielplatz für Kinder bis 14 Jahre benutzt werden.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Antragstellern die Realisierung eines Ballspielplatzes auf dem zu Buchst. a) des Beschlussvorschlages genannten Grundstück zu erörtern. Hierbei ist das Finanzierungsangebot der Initiatoren zu berücksichtigen, da im Haushalt der Stadt Rheinbach keine Mittel für eine derartige Maßnahme vorgesehen sind.
- c) Alternativ wird die Verwaltung beauftragt, mit dem Orden der Pallottiner über eine mögliche Nutzung des Rasensportplatzes des Ordens zu verhandeln und das Ergebnis dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Der Bürgerantrag vom 04.05.2014 ist als Anlage beigelegt. Ergänzend hierzu erfolgte seitens der Initiatoren die Information an die Verwaltung, dass vor dem Hintergrund fehlender städtischer Haushaltsmittel eine Finanzierung der Ausstattung des Platzes durch die Initiatoren in Frage komme. Dieses Engagement wird seitens der Verwaltung ausdrücklich begrüßt. Zielsetzung des Antrages ist die Errichtung eines Bolzplatzes im Gebiet „Weilerfeld“. Grundsätzlich sind mehrere alternative Grundstücke (siehe Plan, Anlage) in die Überlegungen einbezogen worden.

Planungsrechtlich ist hierzu wie folgt Stellung zu nehmen:

Für das Wohngebiet „Weilerfeld“ besteht ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung Rheinbach Nr.56 „Wohnpark Weilerfeld“, der seit dem 01.01.1999 rechtskräftig ist. Der Bebauungsplan setzt 3 Spielplätze mit einer Gesamtfläche von 4400 m² fest. Diese Flächen liegen auf Teilflächen der Flurstücke 712 (1500m²), 679 (1400m²) und 763 (1500m²).

Auf dem Flurstück 679 befindet sich ein hergerichteter Spielplatz für Kinder bis 14 Jahren, auf dem Flurstück 763 befindet sich ein Ballspielplatz mit mobilen Fußballtoren auf einer regelmäßig gemähten Wiesenfläche. Die Fläche auf dem Flurstück 712 wurde im Zuge der Umsetzung der Ausgleichmaßnahmen überwiegend als Streuobstwiese angelegt, die Lage ist jedoch eher für einen Kleinkinderspielplatz als für eine Ballspielwiese geeignet. Eine ausgewiesene Spielwiese für Kinder bis 14 Jahren mit Pfosten für ein Volleyball- / Badminton-Netz sowie 2 Basketball-Körben wurde zusätzlich auf der Gemeinbedarfsfläche (Flurstück 678) eingerichtet.

„Bolzplätze“ dienen auch und vor allem der spielerischen und sportlichen Betätigung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Im Gegensatz zu Kinderspielplätzen oder Ballspielplätzen, die für Kinder bis 14 / 15 Jahren bestimmt sind und gemäß Rechtsprechung als wohngebietsverträglich gelten, sind „Bolzplätze“ aufgrund ihrer Emissionen in der Nachbarschaft zu Wohnbebauung aus Gründen des Nachbarschutzes (Gebot der Rücksichtnahme) in der Regel nicht zulässig. Insbesondere die vom Antragsteller genannten Kleinspielfelder / Kunstrasenplätze sind aus Sicht des Immissionsschutzes den Sportanlagen zuzuordnen und mit einer angrenzender Wohnnutzung nicht vereinbar. Bolzplätze sind im hohen Maße konflikträchtig, da mit dem „Bolzen“ naturgemäß eine erhebliche Geräuscentwicklung einhergeht.

Aus planungsrechtlicher Sicht ist die Anlage eines Bolzplatzes innerhalb des Plangebietes unzulässig und daher nicht genehmigungsfähig. Aufgrund der dichten Wohnbebauung scheiden eine planungsrechtliche Befreiung sowie eine Änderung des Bebauungsplanes mit Ziel, die Errichtung eines Bolzplatzes planungsrechtlich zu ermöglichen, aus.

Auch scheidet die Inanspruchnahme festgesetzter Ausgleichsflächen (vom Antragsteller vorgeschlagener „Nutzungstausch“) aus bauplanungsrechtlichen Gründen aus, da dies ebenfalls eine Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beinhaltet, die die Grundzüge der Planung berührt.

Für die Anlage eines Bolzplatzes steht im Bereich des Wohnparks Weilerfeld keine geeignete Fläche zur Verfügung.

Aus planungsrechtlicher Sicht wird die Beibehaltung der Ballspielfläche am Versickerungsbecken empfohlen. Zur Verbesserung der Spielfläche werden die Errichtung eines Ballfangnetzes / geräuschgedämpften Ballfangzauns in Richtung des Versickerungsbeckens, sowie eine entsprechende Beschilderung als Spielwiese mit Altersbeschränkung und Hinweis auf die Ruhezeiten empfohlen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Voraussetzungen die Nutzung des Grundstückes am Versickerungsbecken im Bereich

Zingsheimstr./Worringer Weg als Ballspielplatz für Kinder bis 14 Jahre in Betracht kommt. Auch wenn der Grundstückszuschnitt keine optimalen Voraussetzungen bietet, ist eine entsprechende Nutzung grundsätzlich möglich.

Die Verwaltung sieht als Alternative eventuell die Nutzung des Rasensportplatzes, der sich im Eigentum des Ordens der Pallottiner befindet. Diese Möglichkeit könnte in einem anstehenden Termin mit den Vertretern des Ordens erörtert werden.

Rheinbach, den 24.06.2014

Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

Wolfgang Rösner
Fachbereichsleiter

Anlagen:

Bürgerantrag Bolzplatz Weilerfeld
Lageplan